

Benutzungsordnung für die gemeindeeigene Grillhütte Sirzenich

Auf Beschluss des Gemeinderates Trierweiler vom 10.12.1985 wird nachfolgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Ortsgemeinde Trierweiler ist Eigentümerin der Grillhütte auf Gemarkung Sirzenich. Die Anlage wird Personen, Gruppen oder Vereinen nach vorheriger Anmeldung beim Ortsvorsteher oder Grillhüttenwart von Sirzenich zur Verfügung gestellt.

§ 2

Für die Benutzung sind im Voraus pro Benutzungstag eine Gebühr sowie eine Kautionszahlung zu entrichten, die durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt wurde. Sie beträgt pro Tag:

Preise gelten ab 01.07.2022

Einwohner:innen der Ortsgemeinde

Auswärtige Mieter:innen

70 Euro - Kautionszahlung 100 Euro pro Tag bar

120 Euro - Kautionszahlung 100 Euro pro Tag bar

Zzgl. Stromverbrauch 0,50€/kWh + 5€ Wasser/Abwasser pro Tag

Die Anmeldung erfolgt entsprechend der Reservierung per E-mail unter folgender E-Mail Adresse: grillhuettesirzenich@gmail.com in Absprache mit dem Ortsvorsteher oder dem Grillhüttenwart. Diese haben jeweils einen schriftlichen Nachweis über die Benutzer:innen und die erhobenen Gebühren zu führen und bei der Verbandsgemeinde Trier-Land bei der Abrechnung vorzulegen.

§ 3

Die Benutzer:innen sind dazu verpflichtet, die Anlage nach der Benutzung ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu reinigen. Sachbeschädigungen gehen zu Lasten der Benutzer:innen. Bei unsachgemäßem Gebrauch der Anlage im Wiederholungsfall kann die Benutzung untersagt werden.

§ 4

Kann eine bereits genehmigte Veranstaltung nicht stattfinden, so hat der Veranstalter dies der Ortsgemeinde Trierweiler unverzüglich mitzuteilen und dieser eventuell anfallende Unkosten zu ersetzen.

Der Ortsbürgermeister, seine Vertreter und eigens hierzu beauftragte Personen üben das Hausrecht aus und gelten als anweisungsberechtigt. Die Benutzer:innen müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Grillhütte so gering wie möglich gehalten werden eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Grillhütte durch den Benutzer ist nicht zulässig.

Für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften und der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen haften die Benutzer:innen. Sie haben die im Einzelfall erforderlichen Genehmigungen für die Veranstaltungen einzuholen.

Die Benutzer:innen verpflichten sich, während der Benutzung darauf zu achten, dass die notwendige Beleuchtung auch die Außenbeleuchtung am Ein- und Ausgang eingeschaltet ist.

§ 5

Die Benutzer:innen stellen die Ortsgemeinde Trierweiler von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder:innen oder Beauftragte, der Besucher:innen seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillhütte, der Anlagen und Zugänge, sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte stehen.

Die Benutzer:innen verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Trierweiler und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde Trierweiler, deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzer:innen versichern durch Unterschrift, dass ausreichend Haftpflichtversicherungen bestehen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

§ 6

Die Benutzer:innen verpflichten sich weiter, die benutzte Grillhütte, Anlagen, Einrichtungen und Geräte nach der Veranstaltung in den Zustand zur versetzen, in dem sie überlassen wurden. Dazu gehören auch die gründliche Reinigung der Grillhütte und Toiletten sowie die Sauberhaltung der Zugänge.

Die Benutzer:innen tragen die Verantwortung für die Ordnung während der Benutzungszeit.

§ 7

Jede:r Benutzer:in erklärt durch rechtsverbindliche Unterschrift, vom Inhalt der Benutzungsordnung Kenntnis zu haben und sie in allen Teilen anzuerkennen.

§ 8

Vorstehende Benutzungsordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft.

Änderungen bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Gemeinderates.

Zudem gilt folgendes:

Keine Heizpilze, Wärmestrahler, o.ä. unter dem Vordach der Grillhütte erlaubt, sowie das Anbringen von Nägeln oder Reißbrettstiften etc.!

So wie die Hütte übergeben wurde, wird diese auch wieder zurückgegeben, bei Nichteinhaltung kann die Kautions einbehalten werden für Reinigung etc.

Nachtruhe werktags und am Samstag - Generell gilt die Ruhezeit zwischen 22 und 6 Uhr. Lärm durch laute Musik, Feierlichkeiten, etc. sind während dieses Zeitraums zu unterlassen. Das gilt auch für den Samstag, der wie ein Werktag behandelt wird. Der Sonntag steht damit komplett unter dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe. Diese gilt den ganzen Tag über und somit auch für Feiertage, die auf einen anderen Tag als den Sonntag fallen. Bei Nichteinhaltung behalten sich ansässige des Dorfes den Einsatz der Polizei vor.